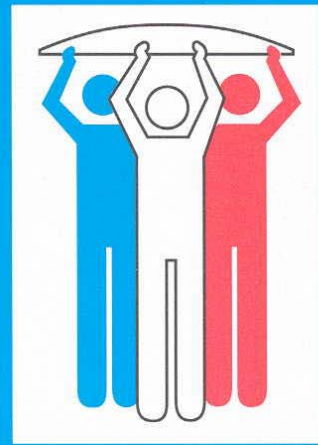


**Rat für Kriminalitätsverhütung
in Schleswig-Holstein**



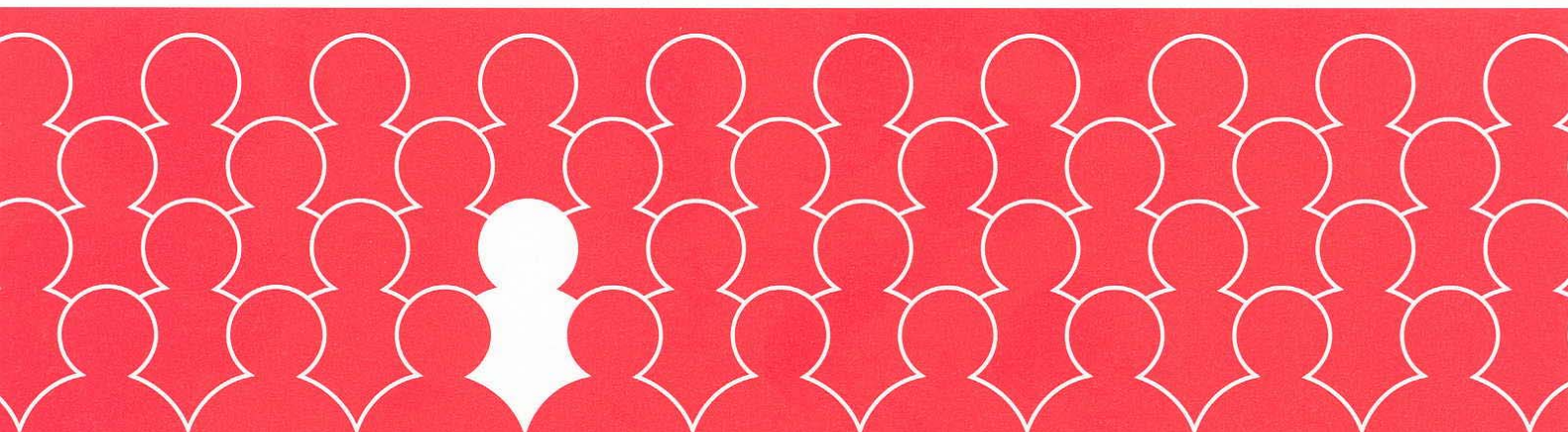
Konzepte

zur Kriminalitätsverhütung

Opferschutz und Opferhilfe

Abschlußbericht der Arbeitsgruppe 10

Kiel, im Dezember 1999



Kriminalitätsverhütung geht alle an

Herausgeber:

Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein

Redaktion:

Geschäftsführung

des Rates für Kriminalitätsverhütung

in Schleswig-Holstein

im Innenministerium

des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Telefon: 0431/988 - 3155 (Roland Finkel)

- 3156 (Regina Müller-Kronbügel)

Telefax: 0431/988 - 3104

Inhalt

	<u>Seite</u>
Vorwort	2
Einleitung: Opferschutz ist Prävention	3
Beispielfälle: Fall A (Sexueller Kindesmißbrauch)	4
Fall B (Raubüberfall auf erwachsenen Mann)	8
Folgerungen aus Fall A und Fall B	10
Schlußwort	15
Anhang 1: Ehrenamtliche Opferhilfe am Beispiel WEISSER RING e. V.	16
Anhang 2: Vernetzung von Hilfsangeboten, Modell Rendsburg	18
Anhang 3: Schulung und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter des WEISSEN RING e. V.	23
Anhang 3.1: Zur Notwendigkeit sachkundiger Helfer	26
Anhang 3.2: Allgemeine Erfahrungen aus der Vernetzung potentieller Helfer	27
Anhang 3.3: Graphik möglicher Teilnehmer (Netzwerkkomponenten) eines Arbeitskreises „Opferschutz/Opferhilfe“	28
Anhang 4: Gliederungspunkte „Polizeiliche Vernehmung und Nachbetreuung“	29
Anhang 5: Weitere Opferschutzempfehlungen	33
Anhang 6: Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	34
Anhang 7: Opferschutz und Opferhilfe (Prozeßbegleitung, Zeugenhilfe, bauliche Maßnahmen) Anlagen	37 42
Präventionsvorschläge für die Ressorts der Landesregierung	46
Präventionsvorschläge für kommunale Präventionsprojekte	50

Vorwort

Trotz aller Umsicht und Vorsicht ist nicht zu verhindern, daß sich Straftaten ereignen. Häufig fühlen sich Opfer einer Straftat hilflos und können das Geschehene seelisch nur schwer verkraften. Manche Opfer ziehen sich dann immer mehr zurück und sind somit irgendwann isoliert.

Vor diesem Hintergrund wurde im Oktober 1996 vom Rat für Kriminalitätsverhütung die Arbeitsgruppe 10 Opferhilfe/Opferschutz einberufen, die sich aus folgenden Personen der verschiedenen Bereiche des Opferschutzes und der Opferhilfe zusammensetzte:

- Anke-Luise Schmidt (WEISSER RING e. V. Bad Segeberg)
- Birgit Blaser (Täter-Opfer-Ausgleich - Landgerichtsbezirk Itzehoe)
- Margret Erichsen-Frank (Beratungszentrum Rendsburg - Arbeitsbereich: sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche)
- Renate Robertson-Henning (WEISSER RING e. V. - Regionalbüro Schleswig-Holstein)
- Ute Thomsen (Kriminalpolizeistelle Rendsburg)
- Gerold Görner (Ministerium für Justiz-, Bundes- und Europaangelegenheiten)
- Holger Haupt (Opferschutzprojekt der Staatsanwaltschaft Lübeck)
- Klaus Jans (WEISSER RING e. V. Kiel)

Zur Klärung spezieller Sachverhalte wurden Experten herangezogen.

Ziele dieser Arbeitsgruppe waren:

- die Problemsituation von Opfern und deren sozialem Umfeld zu erfassen
- Überblick zu verschaffen über bereits existierende Hilfsangebote und
- Wege aufzuzeigen, wie die Hilfsmöglichkeiten für Opfer optimiert werden können.

Wir hoffen, daß die erarbeiteten Empfehlungen von Vertretern der Ministerien, Städte, Kommunen, Gemeinden und Ämter im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten umgesetzt werden können.

Einleitung

Prävention ist der beste Opferschutz. Opferschutz ist Prävention, weil

- bereits geschädigte Mitbürger statistisch ein erhöhtes Risiko erneuter Viktimisierung tragen, was im Falle der Traumatisierung durch die Straftat das Ausbilden einer „Opferidentität“ nach sich ziehen kann;
- die erlittenen seelischen Beeinträchtigungen der Opfer durch zwischenmenschlich unsensibel geführte Strafverfahren im Sinne einer „sekundären Viktimisierung“ weiterbefördert werden können. Dadurch kann das Vertrauen der Betroffenen, ihrer Familien und Freunde, aber auch weiterer neutraler Beobachter des Geschehens, wie etwa Nachbarn und Arbeitskollegen, in den Rechtsstaat und seine Organe erheblich geschwächt werden. In der Folge könnte eine zukünftige Kooperation als Zeuge und/oder Nothelfer aufgekündigt werden;
- das Strafverfahren durch eine größere Bürgernähe von Polizei und Justiz gegenseitig Unkenntnis und Aversion abbauen und statt dessen „Arbeitsbündnisse“ begünstigen kann, die zu einer raschen Tatvereitelung bzw. -aufdeckung führen können;
- durch die Berücksichtigung der Belange von Straftatsopfern und anderen Tatzeugen im Strafprozeß eine Verfahrensbeschleunigung ermöglicht wird, indem hierdurch deren Motivation zu Anzeige und Aussage sowie zur sonstigen Beförderung des Verfahrens nachhaltig (!) gestärkt wird;
- Bürger, die einen positiv-zugewandten Kontakt speziell zu Polizei und Justiz erleben, eher bereit sind, vorgegebene Rechtsnormen einzuhalten, als Bürger, denen diese Erfahrung nicht zuteil wird.

Beispielfälle:

Fall A (Sexueller Kindesmißbrauch)

Fall B (Raubüberfall auf erwachsenen Mann)

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der von der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Empfehlungen werden im folgenden zwei exemplarische, hinsichtlich der Berücksichtigung von Opferbelangen gegensätzlich gelagerte Fälle vorgestellt.

Fall A schildert das gelungene Ineinandergreifen von Opferschutz- und Opferhilfemaßnahmen, die anhand der Behandlung von sensiblen Opferzeugen, als die Kindzeugen im Regelfall anzusehen sind, besonders gut dargestellt werden können.

Fall B hingegen zeigt am Beispiel eines erwachsenen Mannes einen nicht wünschenswerten Verlauf, in dem das Straftatsopfer, wenn auch nicht ohne eigene Anteile, seinen Ängsten und Belastungen überlassen bleibt.

Beide Fälle sind untergliedert in fünf Zeitphasen der möglichen Betreuung, denen besondere Beachtung geschenkt wurde. Es handelt sich um den jeweiligen Zeitraum

- vor der Anzeige
- der Anzeige
- nach der Anzeige/vor der Gerichtsverhandlung (ab Erhalt der Ladung)
- der Gerichtsverhandlung
- nach der Gerichtsverhandlung

Fall A (Sexueller Kindesmißbrauch)

- **Vor der Anzeige**

Ein elfjähriges Mädchen wird von seinem Onkel mißbraucht. Er droht ihr mit Schlägen und Heimeinweisung, wenn sie sich verweigern oder Dritten gegenüber darüber reden würde. Nach einer langen belastenden Zeit des Schweigens öffnet sich das Kind dennoch gegenüber einer Lehrerin, da es in seiner Familie niemandem traut. Die Lehrerin erinnert sich einer einschlägigen ortsansässigen Beratungsstelle und erlaubt ihrer Schülerin und deren Freundin, diese während der Schulzeit aufzusuchen. Nach anfänglichem Zögern schildert sie dort ihre Ängste um Leib und Leben, da sie im Fernsehen von einem anderen Mädchen erfahren hätte, das nach einer Vergewaltigung getötet worden sei. Weder nach Hause noch zur Schule würde sie daher jetzt wagen zurückzukehren. Im Rahmen einer Opferberatung werden mit dem Mädchen verschiedene Reaktionsweisen und Hilfeangebote durchgesprochen, wonach sich das Kind für eine Strafanzeige bei der Polizei entscheidet, weil es sich von dort den bestmöglichen Schutz vor dem Täter erhofft. Die Beraterin nimmt daraufhin Kontakt zur Kriminalpolizei auf und bespricht mit dem zuständigen Kommissariat das konkrete weitere Vorgehen. Anschließend begleitet sie das Mädchen dorthin.

- **Anzeige**

Die Beamtin bei der Polizei setzt sich mit der Mutter des Kindes in Verbindung, informiert diese über den Sachverhalt, erwirkt das Einverständnis zur Vernehmung des Kindes und bietet die Möglichkeit psychologischer Betreuung während der Befragung ihrer Tochter an. Die Spurensuche am Körper des Kindes erfolgt im Beisein der Mutter durch einen Arzt.

Nachdem die Mutter das Einverständnis gegeben hat, wird das Mädchen von einer hierzu besonders geschulten Beamtin in einem kindgerecht eingerichteten Vernehmungsraum unter Einsatz von Videotechnik zum Sachverhalt befragt. Es bestätigt den bereits durch die Beraterin mitgeteilten Sachverhalt und beschreibt detailliert die Mißbrauchshandlung. Bisher hatte es nicht gewagt, sich jemandem anzuvertrauen. Nun zeigt es sich erleichtert, darüber gesprochen zu haben. Anschließend wird mit der Mutter der Sachverhalt durchgesprochen. Sie wird infor-

miert, wie das Verfahren weitergeht und auch darüber, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine maßgebenden Gründe vorliegen, den Beschuldigten in Haft zu nehmen.

Mutter und Tochter äußern ihre Ängste vor der etwaigen Rache des Täters. Dadurch, daß ihre subjektiven Befindlichkeiten zur Sprache kommen dürfen und auch die evtl. Ressourcen ihres sozialen Umfeldes erkundet werden, können konkrete und realisierbare Hilfsangebote entwickelt werden. Sie werden darüber aufgeklärt, daß ggf. der WEISSE RING e. V. Hilfe leisten kann und darüber informiert, dass z. B. Hilfen des Jugendamtes in Anspruch genommen werden können. Dabei werden die persönlichen Ansprechpartner dieser Einrichtungen namentlich genannt. Das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ wird ausgehändigt und fallbezogen erklärt. Es wird geraten, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Anschließend werden Mutter und Tochter nach Hause gefahren.

- **Nach der Anzeige / vor der Gerichtsverhandlung**

Da die Mutter alleinerziehend ist und durch das Geschehen überfordert zu sein scheint, wird das zuständige Jugendamt eingeschaltet, das zusammen mit der Beratungsstelle die Betreuung von Mutter und Kind übernimmt. Die Mutter entbindet hierzu die Beratungsstelle von der Schweigepflicht. Es wird regelmäßiger Kontakt gehalten.

Die Mutter wird von der Polizei über die jeweilige Lage des Beschuldigten informiert. Ihr wird mitgeteilt, daß bis zur etwaigen Hauptverhandlung eine längere Zeit verstreichen kann und im Hinblick auf die Verpflichtung zur vollständigen Sachaufklärung evtl. auch noch mit der Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens durch die Staatsanwaltschaft zu rechnen sei. Sie könne aber bis dahin jederzeit, entweder bei ihrem Rechtsanwalt oder auch bei der Kriminalpolizei, den jeweiligen Sachstand erfragen. Hierzu war ihr bereits bei der Anzeigenerstattung ein konstanter Ansprechpartner genannt worden.

Nachdem der gerichtliche Verhandlungstermin feststeht, werden das Kind und seine Mutter im Rahmen eines von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Prozeßbegleitprogramms mit den Örtlichkeiten des Gerichts vertraut gemacht und über den allgemeinen Verhandlungsablauf informiert.

Am Tage der Verhandlung wartet das Kind im Beisein eines Betreuers in einem speziellen Zeugenwarteraum des Gerichts auf seine Vernehmung.

- **Gerichtsverhandlung**

Das Kind ist sehr aufgeregt und hat große Angst, dem Angeklagten zu begegnen. Zu seiner Vernehmung darf es daher eine Person seines Vertrauens mitnehmen, damit es sich nicht allein im Zeugenstand befindet. Der Richter spricht das Kind auf seine etwaigen Ängste an und erklärt ihm kindgerecht das Warum und Wie der Verhandlung, und was jeder der Anwesenden für eine Funktion hat. Er erzählt, was er selber immer gemacht hat, wenn er aufgeregt war. Dann fängt er an, seine Fragen zu stellen, ggf. macht er auch eine Vernehmungspause. Nach der Vernehmung verabschiedet er sich von dem Kind, fragt, was es heute noch machen werde und informiert darüber, daß er und die anderen Beteiligten noch im Saale bleiben müßten, um das Urteil zu finden.

- **Nach der Gerichtsverhandlung**

Nach seiner Aussage kann das Mädchen nach Hause gehen, doch möchte die Mutter noch den Ausgang der Verhandlung abwarten. Also verbringt es die noch ausstehende Zeit mit dem Begleiter im Zeugenwarteraum. Es hat viele Fragen an ihn über das, was es erlebt hat. Nach Sitzungsende besprechen die Mutter und das Kind mit der Nebenklagevertreterin und der Beraterin das Ergebnis der Verhandlung und wie man in Zukunft mit dem Onkel und ggf. auch mit der Restfamilie umgehen sollte. Mit der Beraterin wird ein weiteres Gespräch vereinbart.

Fall B (Raubüberfall auf einen erwachsenen Mann)

- **Vor der Anzeige**

Ein alleinstehender Mann erleidet in seiner Wohnung einen Raubüberfall. Im Handgemenge mit den zwei Angreifern wird er zu Boden geschlagen und verliert das Bewußtsein. Als er wieder zu sich kommt, stellt er fest, daß er auf dem rechten Auge nur noch unscharf sehen kann. Es dauert eine Weile, bis er zusätzlich feststellt, daß Fernseher, Radio und sonstiges elektronisches Gerät fehlen. Benommen und gleichzeitig emotional aufgewühlt fühlt er sich zunächst blockiert und hilflos, schleppt sich dann aber zur Tür seiner Nachbarn und macht diese auf sich aufmerksam. Diese leisten ihm Erste Hilfe, rufen einen Arzt und ermutigen ihn des weiteren, Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

- **Anzeige**

Die Polizeibeamten kommen und befragen den Geschädigten zum Tatablauf, zur Identität der Täter und was gestohlen wurde. Anschließend führen sie eine Spurensicherung durch. Zu seiner Verwunderung werden auch seine Fingerabdrücke genommen. Die Beamten informieren ihn noch über ein Beratungsangebot der Polizei zur Wohnungssicherung, daß er den Schaden bei seiner Versicherung angeben könne und hierzu dann bei der Polizei die Bearbeitungsnummer erfahren kann. Seine psychische Befindlichkeit und die offensichtliche Sehschwäche des rechten Auges kommen nicht zur Sprache. - Danach hört er nichts mehr von der Polizei. Ihm bleibt nur ein Merkblatt in den Händen, das er nicht versteht und vorerst auch gar nicht richtig lesen kann. Er bleibt allein mit seiner Angst, die Täter könnten wiederkommen und der belastenden Tatsache, die Intimität seines Lebensraumes und seines Körpers verloren zu haben. Auch hat er das Gefühl, daß ihm die Polizei doch nicht alles glaubte.

- **Nach der Anzeige/vor der Gerichtsverhandlung**

Einige Zeit ist vergangen. Der Geschädigte versucht, sich trotz seiner seit dem Überfall bestehenden Ängste und Schlafstörungen in seinen beruflichen und privaten Alltag einzufinden. Mit seinem rechten Auge ist es nur wenig besser ge-

worden. Den Ratschlag seiner Bekannten, in seiner Situation doch einmal zum WEISSEN RING oder einer Opferberatungsstelle zu gehen, hat er abgetan. Damit käme er als erfahrener erwachsener Mann schließlich selber zurecht. Auch das Hinzuziehen eines Rechtsanwaltes hält er für überflüssig. Hauptsache, das Verfahren ist bald durchgestanden.

Eines Tages erhält er die Ladung zur Hauptverhandlung „seiner“ Sache. Offensichtlich sind die Täter gefaßt worden. In überfällt das gleiche Gefühl wie „damals“ und ängstlich gespannt erwartet er den Termin.

- **Gerichtsverhandlung**

Seine Nachbarn hatten ihm ihre Begleitung zum Gerichtstermin zwar angeboten, doch hatte er das natürlich abgelehnt. Nun sitzt er allein und gespannt in der Wandelhalle vor dem Sitzungssaal und mustert unauffällig die Anwesenden. Da! Er erkennt die beiden Täter sofort wieder, die nun im Beisein ihrer Bekannten erscheinen. Sie entdecken ihn auch. Er spürt die Angst und die Wut von damals. Beide Parteien meiden sich aber. Dann erfolgt der Aufruf zur Verhandlung. Nach seiner Belehrung als Zeuge muß er den Saal wieder verlassen und warten, bis er aufgerufen wird. Das dauert lange. Endlich kommt der Aufruf zur Vernehmung. Der Geschädigte möchte eigentlich alles nur schnell berichten und die Sache hinter sich bringen, doch hat er erst einmal Rede und Antwort zur Person zu stehen. Die anschließenden Fragen versteht er in seiner Aufgeregtheit öfter falsch, mitunter weiß er auch einige Details der Tat gar nicht mehr, obwohl er sich in seinem Alltag daran erinnern kann, als wäre es gestern gewesen. Der Richter mahnt ihn zur Wahrhaftigkeit, was seine Unsicherheit nur noch wachsen läßt. Warum will man das und das eigentlich noch einmal von ihm wissen, was er doch damals schon der Polizei berichtete? Nun wünscht er doch, er hätte einen Anwalt dabei. - Nach der Vernehmung will er nur noch ganz rasch in sein Zuhause (?) zurück.

- **Nach der Gerichtsverhandlung**

Nach der Verhandlung ist der Zeuge von seiner Anspannung sehr erschöpft. Etwas verwirrt steht er in der Wandelhalle. Die vielen neuen Eindrücke kann er nicht so rasch verarbeiten. Er ist nur froh, daß jetzt alles vorbei ist. Die Täter wurden be-

straft. Die Gründe des Urteils hat er zwar nicht verstanden, doch scheint es befriedigend gelaufen zu sein. Doch halt! Wie bekommt er nun eigentlich seine Geräte von den Tätern wieder? Muß er dazu noch einen Antrag bei Gericht stellen? Was ist denn ein Zivilverfahren, von dem der Richter sprach? Und was ist das nun mit dem OEG? Braucht er dafür vielleicht jetzt einen Anwalt? So ganz erleichtert ist er jetzt nicht mehr. Seine Schlafstörungen und seine von sich selbst ungewohnte Reizbarkeit im Alltag halten auch nach dem Urteilsspruch weiterhin an. Sollte er das Ganze vielleicht jetzt doch einmal mit einem Opferbetreuer besprechen?

Folgerungen aus Fall A und Fall B

1. Vor der Anzeige

Jedes Opfer und ggf. auch seine Angehörigen und Bekannten sind direkt nach der Straftat in der Situation, verschiedene Entscheidungen treffen zu müssen, wie z. B. wer der jeweilige Ansprechpartner sein könnte (Beratungsstelle, Polizei, Arzt, Anwalt).

In einer solchen Situation befinden sich die Betroffenen in einem Ausnahmezustand. Verunsicherung und Betroffenheit können durch Hilfe und Ansprache abgeschwächt werden. Wir halten folgende Maßnahmen für notwendig:

- Einrichtung und Bekanntmachung eines Opfertelefons wie z. B. landeseinheitlich in Nordrhein-Westfalen (entsprechend dem Aids-Telefon und dem Notruf des WEISSEN RING, deren Nummern an öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Verkehrsmitteln aushängen) (Anhang 1)
- Erstellung und regelmäßige Aktualisierung von regionalen Beratungsführern,
- Herstellung und ggf. Verbesserung der Vernetzung bestehender Beratungsangebote für Opfer; gegenseitiger Austausch von Informationen unter den Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen (z. B. „Expertenstammtische“) (Anhang 2)
- Öffentlichkeitsarbeit, um diese Angebote für die Allgemeinheit bekannt, zugänglich und nutzbar zu machen,
- Entstigmatisierung des Opferstatus.

Zur Frage der Qualifizierung der Mitarbeiter in der Opferhilfe verweisen wir auf den Anhang 3.

2. Anzeige

- Sensibler Umgang mit den Opferzeugen (entsprechende Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten)
- Einrichtung spezieller Warte- und Vernehmungsräume für sensible Zeugen
- Berücksichtigung ihrer Wünsche und Belange (Anhang 4)
- personenbezogene Information über Opferhilfe, Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen (Nennung konkreter Ansprechpartner)
- Information über die Möglichkeiten anwaltlicher Beratung
- Information über das Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) (Anhang 5)
- Information über den weiteren Verfahrensablauf

3. Nach der Anzeige

Viele Opfer empfinden die Zeit nach der Anzeige als besonders belastend. Wenn dann keine sachkundige Begleitung erfolgt, bleibt das Opfer mit seinen Sorgen und Ängsten allein. Aus diesem Grund halten wir eine konstante, sachkundige Begleitung des Opfers durch alle Phasen des Strafverfahrens hindurch für notwendig.

Um Opfer zu entlasten, müßte folgendes beachtet werden:

- konstanter persönlicher Ansprechpartner bei der Polizei
- sensibler Umgang mit „Glaubwürdigkeitsgutachten“
- Information des Opfers über den Sachstand und ggf. die Feststellung eines Tatverdächtigen
- Information über Möglichkeiten außergerichtlicher Konfliktschlichtung (Anhang 6)

- Information hinsichtlich Möglichkeiten der Opferentschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) - Unterstützung bei Stellung von Anträgen (Bestellung eines Opferbeauftragten) beim Landesamt für soziale Dienste (Versorgungsamt); (siehe Anhang 5)

4. Vor der Gerichtsverhandlung

Grundsätzlich läßt sich immer wieder feststellen, daß sich eine gute Vorbereitung des Opfers auf die Gerichtsverhandlung und ausreichende Informationen über den Ablauf angstreduzierend auswirken (siehe Anhang 7).

Auch in dieser Phase zeichnen sich wichtige Kernpunkte ab:

- persönliche sachkundige Begleitung der Opfer einschl. der Besichtigung des Gerichtsgebäudes und ggf. bei Kindzeugen die Kontaktaufnahme mit den Verfahrensbeteiligten,
- konstanter Ansprechpartner bei der Polizei,
- Vernetzung der Hilfeorganisationen/abgestimmtes Vorgehen der Helfer
- Angebot einer Anlauf- und Informationsstelle bei Gericht zur Erstinformation der Zeugen.

5. Die Gerichtsverhandlung

Unser zentrales Anliegen, nämlich eine sachkundige Opferbegleitung durch alle Phasen des Verfahrens hindurch, hätte dem Opfer im Fall B das einsame Warten auf der Bank erspart.

Außerdem müssen unseres Erachtens folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden (siehe auch Anhang 7):

- Einrichtung von Anlauf- und Informationsstellen von Zeugen bei Gericht (flächendeckend im Land)
- Besetzung dieser Informationsstellen (möglichst) mit hauptamtlichen fachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ggf. Unterstützung durch Referendarinnen und Referendare

- weiterer Ausbau des Zeugenbegleitprogramms, insbesondere Ausdehnung auf erwachsene Zeugen, die Hilfe und Betreuung benötigen
- Einrichtung von Zeugenräumen (vom Publikumsverkehr getrennt), zumindest beruhigte Wartezonen mit entsprechender - auch kindgerechter - Ausstattung (flächendeckend im Land)
- Intensivierung der berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung bezüglich Opfer- und Zeugenschutz, um auf diese Weise auch in der täglichen Praxis das Problembewußtsein bei den Berufsgruppen zu stärken, die mit Opfern zu tun haben. Dies könnte dazu führen, daß opferfeindliche Situationen besser erkannt, Mißstände abgestellt und opferfreundliche Lösungen gefunden werden (Stichwort: „Bürgernahe Serviceleistungen“).
- sinnvoller Einsatz der Videotechnologie im Strafverfahren (zur Entlastung der Opfer),
- Erweiterung des gesetzlich vorgesehenen Opferanwalts auf andere Deliktgruppen,
- verständliche Formulierung während der gesamten Verhandlung, jedoch insbesondere des Urteils.
- Besonders wichtig erscheint uns, dem Opfer einen einfühlsamen Umgang mit seiner Aussage sowie den weiteren Fortgang des Verfahrens zu erläutern, sofern sich das Opfer nach seiner Aussage für den Verbleib im Gerichtssaal entscheidet (Vermeidung einer sekundären Viktimisierung).

6. Nach der Gerichtsverhandlung

Vielen Opfern geht es wie dem Opfer im Fall B. Das Urteil, insbesondere ein Freispruch, ist für viele nicht verständlich oder nachvollziehbar. Auch nach der Gerichtsverhandlung bleiben viele Fragen offen, wie z. B. die Frage nach Entschädigung.

Jedes Opfer reagiert individuell. Wenn für ein Opfer nach Prozeßende die Aufarbeitung des Geschehens und die Konsequenzen daraus noch nicht abgeschlossen sind, sollten folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- im Bedarfsfall die Aufarbeitung der Verhandlung, insbesondere des Urteils etwa durch Prozeßbegleiter, Anwälte,
- schnelle Entscheidung über Anträge nach dem OEG,
- Informationen über weiterführende Maßnahmen und Hilfen (Selbsthilfegruppen, Zivilklage, Therapieangebote u. a.).

7. Fazit und Ausblick

Besonders wichtig erscheint uns die Berücksichtigung der folgenden Punkte:

- **persönliche Beziehungsangebote an die Opfer und eine möglichst kontinuierliche sachkundige Begleitung der Opfer** durch alle Phasen des Verfahrens und auch darüber hinaus,
- **Optimierung der Information von Straftatopfern über ihre Rechte und Pflichten** (z. B. Merkblatt),
- **Einrichtung einer bundeseinheitlichen Notrufnummer**, bei der Opfer kompetent an die passende Hilfeeinrichtung vermittelt werden können,
- **Optimierung der Information über den aktuellen Sachstand des Verfahrens**,
- **Einrichten von Informations- und Anlaufstellen** bei den Gerichten,
- **Stärkere Sensibilisierung von Juristen und anderen beteiligten Berufsgruppen für Opferbelange**, nach Möglichkeit schon eine Vorbereitung darauf im Rahmen der Ausbildung (Opferberatung durch Referendare),
- **Eine umfassende Aus- und Fortbildung von Helfern**, da verschiedene Fähigkeiten erforderlich sind, um den Opferbedürfnissen gerecht werden zu können,
- **Vernetzung von bereits vorhandenen Hilfeangeboten**, ggf. deren Ausbau,
- **Miteinbeziehen des sozialen Umfelds der Opfer in den Bewältigungsprozeß** (Opferwerdung zieht weite Kreise und betrifft ebenfalls jene Menschen, die die veränderte Situation des Opfers unmittelbar miterleben),
- **Sorgfalt und Behutsamkeit im Umgang mit Opferdaten**, um den Schutz des Opfers vor weiteren Beeinträchtigungen und Verletzungen in allen öffentlichen

und privaten Bereichen, und zwar unabhängig von den einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

- **Enttabuisierung der Opferthematik im gesellschaftlichen Bewußtsein**

Da jeder das Opfer einer Straftat werden kann, sollte auch jeder das Interesse an einer gesellschaftlich verankerten Solidarität haben, die Verlust und Verlierertum nicht aus ihrem Bewußtsein verdrängt.

- **Aufbau und Stärkung einer allgemeinen sozialen Kompetenz.**

Schlußwort

Immer wieder stießen wir bei unserer Diskussion auf den Begriff „soziale Kompetenz“. Zimmer¹ bietet dazu folgende Definition an:

„Soziale Kompetenz zeichnet sich durch die Abwesenheit sozialer Angst und ein flexibles konstruktives Verhaltensrepertoire in sozialen Situationen aus; weiterhin durch eine situationsübergreifende demokratische Normorientierung, im Rahmen derer sich das Individuum einerseits erlaubt, eigene Bedürfnisse zu haben und dafür einzutreten, andererseits aber darauf achtet, dabei seine Mitmenschen nicht zu beeinträchtigen oder langfristige Bindungen zu ihnen nicht unmöglich zu machen.“

Die soziale Kompetenz ist Dreh- und Angelpunkt für das demokratische Zusammenleben. Ihre verstärkte Entwicklung und Übung als lebenslanger Prozeß im Alltag führen dazu, daß Menschen verantwortlicher mit sich selbst und anderen umgehen! Dies würde bedeuten, daß weniger Menschen Opfer und Täter werden müssen.

¹ Vgl. Zimmer, D.: Die Entwicklung des Begriffes der Selbstsicherheit und der sozialen Kompetenz in der Verhaltenstherapie. In: Ulrich, R. (Hrsg.): Soziale Kompetenz, Bd. 1, München: Pfeiffer 1978

Anhang 1

Ehrenamtliche Opferhilfe am Beispiel WEISSER RING e. V.

(Renate Robertson-Henning, WEISSER RING Schleswig-Holstein)

Viele Geschädigte lehnen es ab, eine Strafanzeige zu erstatten und eine Zeugenaussage zu machen, z. B. um gestohlenen Gut zurückzuerhalten. Der Umgang mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht löst bei vielen Opfern Unsicherheit aus. Auch die Tatsache, daß sie als Opfer oder Tatzeuge in einem Strafprozeß vor Gericht erscheinen müßten, beunruhigt sie. Was geschieht dort? Wie muß man sich verhalten? Dabei bedenken wir allerdings nicht, daß ein nicht verfolgter Täter zu neuen Straftaten ermutigt werden kann.

Sicherheit ist Voraussetzung für Freiheit, für Selbstverwirklichung, für die individuelle Lebensgestaltung. Den Schwächeren in der Gesellschaft muß die besondere Fürsorge des Staates zuteil werden. Daher genügt es nicht, daß für verschiedene benachteiligte Gruppen soziale Sicherheit durch staatliche Zuschüsse geboten wird. Soziale Sicherheit ist ein weit gefaßter Verfassungsgrundsatz, der auch bedeutet, daß alle Menschen einen festen Platz in der Gesellschaftsordnung haben, daß sie aufgrund ihrer Lebensleistung geschätzt und anerkannt werden. Der weithin beklagte Wertewandel hat u. a. dazu geführt, daß Randgruppen in der Leistungsgesellschaft weniger geachtet und respektiert werden. Sie leiden in besonderer Weise unter vielfältigen Formen von Rücksichtslosigkeit und Gewalt, weil sie sich nicht wehren können. Soziale Sicherheit bedeutet deshalb auch Schutz vor körperlichen Übergriffen, Schutz vor Verlust von Hab und Gut durch Diebstahl und Betrug, Schutz vor Isolation und dem Ausschluß aus dem gesellschaftlichen Geschehen.

Kriminalitätsoffer bleiben in einer rechtlich und sozial meistens schwierigen Situation nach einer Straftat zu oft sich selbst überlassen. Dabei gibt es Organisationen, die Beratung und Hilfe anbieten wie z. B. der WEISSE RING e. V. Er hilft Kriminalitätsoffern (in Schleswig-Holstein mit 17 Außenstellen und 120 Mitarbeitern) durch:

- menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach einer Straftat,
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden,
- Begleitung zu Gerichtsterminen,
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen,
- Unterstützung bei materiellen Notlagen im Zusammenhang mit der Straftat (z. B. durch einen Beratungsscheck für eine kostenlose Erstberatung bei einem frei gewählten Anwalt),
- Übernahme weiterer Anwaltskosten, insbesondere
 - * zur Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche (z. B nach dem OEG),
 - * zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren (Opferanwalt/Opferanspruchssicherungsgesetz);
- Erholungsmaßnahmen für Opfer und deren Familien,
- finanzielle Zuwendung zur Überbrückung der Tatfolgen.

Diese Hilfen sind weder an eine Mitgliedschaft noch an sonstige Verpflichtungen gebunden. Finanzielle Zuwendungen brauchen nicht zurückgezahlt zu werden. Das zweite Satzungsziel ist die Präventionsarbeit. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Nachlässe sowie durch Bußgeldzuweisungen der Justiz.

Kontakt: WEISSER RING e. V.
Regionalbüro Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 50
24105 Kiel
Tel.: 0431/ 5 76 77
Fax: 0431/56 52 84

WEISSER RING e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Weberstraße 16
55130 Mainz
Tel.: 06131/83030

Bundesweiter „Opfer-Notruf“: 01803 - 34 34 34

Anhang 2

Vernetzung von Hilfsangeboten, Modell Rendsburg

(Margret Erichsen-Frank, Psychol. Psychotherapeutin im Beratungszentrum Rendsburg)

Die Aufgaben des vernetzten Arbeitens im Bereich sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind in Rendsburg vorrangig die Zusammenarbeit im Einzelfall mit allen für diesen Fall notwendigen Diensten, Einrichtungen und Personen wie z. B.

- Kriminalpolizei, Rechtsanwälte
- Jugendamt, Gesundheitsamt
- Schulamt, Schulen, Kindergärten
- Krankenhäuser, niedergelassene Praxen (Ärzte, speziell Kinderärzte, Psychotherapeutische Praxen)
- Kinderschutzbund
- Weißer Ring

und andere bereits bestehende Hilfsangebote in freier Trägerschaft (z. B. AWO, Diakonie, Selbsthilfegruppen, Sorgentelefon).

Das oberste Ziel ist die Beendigung des Mißbrauchs und die Vermeidung weiterer (sekundärer) Schädigung des Kindes. Dies wird durch Fachkompetenz der vernetzt arbeitenden Professionellen angestrebt.

Behandlungen, Beratungen, Untersuchungen sollten nur von Professionellen durchgeführt werden. Für das Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde gibt es in fast allen o. g. Bereichen Sonderzuständigkeiten; d. h. für den Bereich sexueller Mißbrauch, aus- oder fortgebildete Mitarbeiter (Jugendamt, Juristen, Ärzte, Psychologen, Lehrer etc.)

Der ständige Austausch, die gemeinsame Supervision und Fallbesprechungen werden als Leistungsangebot von dem Beratungszentrum vorgehalten. Ebenso tragen die in regelmäßiger Frequenz von dem Beratungszentrum geleiteten Arbeits- und Helferkonferenzen sowie die themenorientierten offenen Gesprächskreise zu der

angestrebten Weiterentwicklung eines kindzentrierten und opferschutzorientierten Hilfesystems bei.

Oben genannte Vernetzungsarbeit bedarf nach unserer Erfahrung einer fachkompetenten Leitung, so daß die Kontinuität und Professionalität der vernetzten Arbeit gewährleistet ist.

Für Rendsburg wird die Steuerung und Koordination dieser Arbeit (Multiprofessioneller Vernetzungs-Kreis / „Arbeitskreis“) seit nunmehr 10 Jahren kontinuierlich von einer Person im Beratungszentrum Rendsburg wahrgenommen.

Dieser Vernetzungs-Kreis bearbeitet zusätzlich zum aktuellen Tagesgeschäft in regelmäßigen Abständen (4-6 Wochen) die aufgelaufenen Einzelfälle. Diese Einzelfälle werden anonym besprochen. Mitarbeiter dieses Arbeitskreises sind nur die für den aktuellen **Einzel-Fall** notwendigen Personen/ Institutionen (kein Gesprächs- und Informationskreis Interessierter!!).

Jedes Mitglied übernimmt entsprechend seiner Profession (Kinderarzt, Jugendamtsmitarbeiter, Psychotherapeut, Kripo, etc.) einen genau definierten Arbeitsauftrag, nach einem bestimmten Zeitplan gibt es Rückkoppelungstreffen, d. h. eine Erfolgskontrolle der Arbeit erfolgt. Wichtig für eine erfolgreiche Arbeit ist die persönliche Verantwortungsübernahme bestimmter Mitarbeiter, die (in Broschüren) namentlich genannt werden. Hilfesuchende wenden sich an eine **Person**, nicht an eine **Institution**. Dies erfordert jedoch die persönliche Bereitschaft jedes Mitarbeiters, sich über seine Profession hinaus als Person/Mensch zur Verfügung zu stellen.

Schwierig gestaltete sich in der Anfangsphase folgendes:

- Viele interessierten sich für o. g. Thema.
- Viele wollten reden und diskutieren bzw. ihr Profil zeigen.
- Für die kontinuierliche, oft zähe und mit Rückschlägen behaftete Einzelfallarbeit blieben oft nur die sog. Muß-Kontaktpersonen (Helfer, die per Arbeitsauftrag mit dem Opfer zu tun hatten, wie Kinderarzt, Psychotherapeut, Kripo-Beamtin etc.) übrig, so daß nach 5 Jahren Erfahrung mit ständig wechselnden Personen im Arbeitskreis eine Teilung in

1. am Fall arbeitende Helfer (Einzelfall-Vernetzungs-Kreis/ Arbeitskreis) und
2. am Thema Interessierte bzw. involvierte Personen (Gesprächskreis)

vorgenommen wurden und sich als erfolgreich herausstellte.

Ein bekanntes Problem auch aus anderen Landkreisen, daß ständig wechselnde Personen eine Verantwortungsübernahme und persönliche Präsenz den Erfolg der Einzelfall-Arbeit gefährden, wurde so minimiert.

Ein weiterer positiver Nebeneffekt:

Die sich nach Jahren untereinander bekannte „Helferszene“ („Arbeitskreis“) konnte durch die persönlichen Kontakte „niedrigschwelliger“ zusammenarbeiten und nicht - wie oft berichtet - gegeneinander (jeder Professionelle respektiert die Profession des anderen, **jeder macht seinen Job und nicht den des anderen**).

Hemmnisse der Vernetzungsarbeit

Unterschiedliche Berufsgruppen waren für die Mitarbeit nur schwer zugänglich wie z. B.

- Juristen (Richter),
- Krankenhausärzte.

Hier spielen die zeitlichen Ressourcen wie auch bei Freiberuflern (niedergelassene Ärzte) eine maßgebende Rolle. Als problematisch kann ebenso die zeitliche Begrenzung der Projekte gesehen werden, deren Finanzierung unsicher ist und deren Mitarbeiter somit nicht kontinuierlich eingebunden werden können.

Rahmenbedingungen für professionelle, opferorientierte Vernetzungsarbeit

1. Sonderzuständigkeiten

in allen für „Kinderkontakte“ zuständigen Behörden/Institutionen wie z. B.:

- Schulamt
- Jugendamt
- Kripo
- Krankenhaus
- niedergelassene Ärzte/Therapeuten
- Beratungszentrum

2. Nutzung/Einrichtung von Supervisionsgruppen

Diese werden für o. g. Mitglieder des Arbeitskreises (Netzwerkes) im Rahmen des Arbeitsauftrages des Beratungszentrums angeboten und durchgeführt. Hier werden anhand von anonymen Falldarstellungen die persönlichen und institutionellen Grenzen der Arbeit bearbeitet.

3. Einrichtung von Gesprächskreisen

Dieser Kreis wendet sich an alle Interessierten bzw. Professionellen, die im Kreisgebiet zum Thema „Sexuelle Gewalt“ arbeiten. Zu einem bestimmten Thema (z. B. Therapie von Straftätern, Therapie bei schweren traumatischen Störungen von Kindern etc.) werden Referenten eingeladen. Die Einladung, Moderation und Durchführung übernimmt o. g. Arbeitskreis unter der Leitung des Beratungszentrums.

4. Fachberatung und Fortbildung

Für alle Personen und Institutionen des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die mit o. g. Thema befaßt sind, steht eine fallbezogene Beratung durch das Beratungszentrum zur Verfügung.

Spezielle Fortbildungsangebote, die sich an Mediatoren (Mittler zwischen Professionellen und Kindern) wie z. B. Kinderärzte, Kindergärtnerinnen, LehrerInnen, Kripo, Jugendmitarbeiter etc. richten, ergänzen o. g. Arbeits- und Gesprächskreise.

5. Helferkonferenzen/Hilfeplanung

Speziell für die „Auftragsarbeit“ des Jugendamtes wurde für den Bereich sexueller Mißbrauch die Mitwirkung an der Hilfeplanung und entsprechende Helferkonferenzen installiert.

Mit dem o. g. multiprofessionellen Hilfenetzwerk und mit Hilfe aller am Netzwerk mitarbeitenden Personen/Institutionen ist es in den vergangenen 10 Jahren gelungen, für den Kreis Rendsburg-Eckernförde ein funktionales Koordinations- und Anlaufzentrum für den Bereich „Sexuelle Gewalt“ zu installieren.

Anhang 3

Schulung und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter des WEISSEN RING e. V.

(Renate Robertson-Henning, WEISSER RING Schleswig-Holstein)

I. Einführungs-Seminar (ES) innerhalb der eigenen Region (erforderlich vor der Ernennung zum ehrenamtlichen Mitarbeiter; Voraussetzung: eine 3-bis6-monatige Einarbeitungsphase innerhalb der zuständigen Außenstelle)

- Vorgespräch mit dem Außenstellenleiter/der Außenstellenleiterin
- Teilnahme an Mitarbeitertreffen (Datenschutzerklärung muß vorab unterschrieben werden)
- nach mehrfacher Teilnahme an den Mitarbeitertreffen Begleitung eines erfahrenen Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin zu Opferbesuchen.

Erst nach dieser „Einarbeitungsphase“ Besuch des ES, dann Ernennung zum ehrenamtlichen Mitarbeiter. Auch in der ersten Zeit nach der Ernennung Opferbesuche, bei gewissen Delikten ggf. nur zu zweit (z. B. Tötungsdelikte, Sexualdelikte etc.).

Regelmäßige Mitarbeitertreffen sorgen für Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung. Gute Kontakte/zwischenmenschliche Beziehungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen untereinander sowie zum Außenstellenleiter/der Außenstellenleiterin sind ebenso wichtig wie die Aus- und Weiterbildung, die durch die Bundesgeschäftsstelle angeboten wird.

Seminarinhalt des ES:

- Opferfindung/Opferarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vereinsstrukturen
- Verwaltung und Finanzen

II. Weiterbildungsseminar für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: die Arbeit der Außenstellen ist durch Vielschichtigkeit geprägt, es geht in diesen Seminaren darum, die Schwerpunkte der Opferarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit vorzustellen. Zu beiden Aspekten werden grundlegende Aspekte vermittelt. Dazu gehören u. a. folgende Inhalte:

- Kenntnisse der Opferschutzbestimmungen
- Kenntnisse zum Opferentschädigungsgesetz (OEG) und zu anderen Sozialgesetzen
- Lösung von Fallbeispielen
- die Situation des Erstgespräches
- Erfahrungsaustausch zur Opfer-/Öffentlichkeitsarbeit

1. *Einführungs-Seminar*

Dieses Seminar ist verpflichtend und muß innerhalb von 2 Jahren nach der Ernennung besucht werden.

2. *Weiterbildungsseminare*

Die Inhalte dieser Seminare liegen in der Aufbereitung von Kenntnissen für die speziellen Bereiche der Außenstellen. Dabei handelt es sich um Themenbereiche wie z. B. „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Hilfen des WEISSEN RINGES bei Gewaltstraftaten“, die jeweils in eigenständigen Seminaren durchgeführt werden.

2.1 *Weiterbildungsseminar „Öffentlichkeitsarbeit“*

- Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse für die Öffentlichkeitsarbeit in der Außenstelle
- Hilfen für die Planung von Infoständen und Messebeteiligungen
- Kooperation zwischen der Außenstelle/der Bundesgeschäftsstelle
- evtl. Einbezug der Opfer in die Öffentlichkeitsarbeit
- Vermittlung der Arbeitsweisen von Rundfunk und Fernsehen
- Vorbeugung

2.2 Weiterbildungsseminar „Gewalt“

- allgemeine Informationen zum Thema Gewalt und mögliche Lösungssätze
- Informationen zum Thema Gewalt gegen Kinder und Frauen aus der Sicht von Juristen, Polizei, Pädagogen, Ärzten, Psychologen etc.
- Formen der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Erfahrungsaustausch über die Bearbeitung verschiedener Fälle

2.3 Weiterbildungsseminar „Gewalt an älteren Menschen“

- Informationen zu Lebensweisen von Senioren
- Formen der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Ablauf bei Einschaltung staatlicher Instanzen (z. B. Polizei)
- Sicherheitsgefühl und Ansätze von Prävention

2.4 Weiterbildungsseminar „Kommunikation“

- Aufzeigen von Analysemöglichkeiten eines Gesprächs
- Vermittlung von Strategien zur Veränderung des Gesprächsklimas
- Information zu Aspekten der Wahrnehmung aus Sicht des Opfers und des Mitarbeiters

2.5 Weiterbildungsseminar zur „Betreuungsarbeit“

- das Beratungsgespräch
- Elemente sozialpädagogischer Betreuungsarbeit
- traumatisierte Opfer
- Einrichtung von Helferkonferenzen
- die Distanz in der Betreuung

3. Qualifikationsseminar für AußenstellenleiterInnen

Nur für zukünftige AußenstellenleiterInnen oder deren VertreterInnen

4. Seminar für Referenten

Eingerichtet, um den Referenten der Aus- und Weiterbildungsseminare die Möglichkeit des Austausches und der Weiterführung der Konzepte zu geben.

Anhang 3.1: Zur Notwendigkeit sachkundiger Helfer²

(Holger Haupt, Dipl.-Psych.)

Der zuständige Helfer muß in Krisensituationen kommunikationsfähig sein und dem Anrufer Struktur, Orientierung und Solidarität vermitteln können. Er wird dies um so besser tun können, je mehr er diese psychologisch-pädagogischen Komponenten in seinem eigenen Leben regelmäßig und zuverlässig erfahren und dadurch seine psychische Belastbarkeit stärken bzw. regenerieren kann. Dies wird im allgemeinen nur durch fachliche externe Supervision (ggf. in Form der Balint-Gruppen) möglich sein. Die Annahme, das sogenannte intakte soziale Umfeld wäre dazu in der Lage, ist nachweislich irrig. Adäquate Ausbildung, Supervision und Eigentherapie sind die Qualitätsmerkmale jeder verantworteten psychosozialen Hilfe, die bei ihren Klienten Selbsthilfekapazitäten vermitteln und aktivieren will.

Lebenserfahrung ersetzt nicht die fachliche Einarbeitung in die vielfältigen Themen der Opferproblematik. Vorrangig werden die Beratungsinhalte das Strafverfahren, außerstrafrechtliche Vorgehensweisen (Schlichtung, Zivilrecht) und Auskünfte zum jeweiligen kommunalen Helfernetzwerk betreffen. Sie werden aber im Einzelfall, ebenso wie die Viktimisierung, auch die gesamte Lebensproblematik des Straftatsopfers erfassen (s. a. Anhang 3/III). Die Fachinformationen und Beratungstechniken sollten dabei regelmäßig überprüft, aktualisiert, erlebt, erfahren und reflektiert werden können. Wie in der Straffälligenhilfe ist dazu eine kontinuierliche Fortbildung unerlässlich.

Opferhilfe sollte daher zum einen, wie etwa in den Niederlanden und England, professionellen Helfern in die Hände gelegt sein, die hierzu eine spezielle Ausbildung absolvieren, zum anderen wird das Engagement und der Einsatz ehrenamtlicher, fortbildungsbereiter Helfer unumgänglich sein, um ein auch räumlich opfernahes Helfernetz mit günstig gelegenen Erstkontaktstellen aufbauen zu können, das rund um die Uhr (an Feiertagen und Wochenenden) tätig werden kann und die Wahlfreiheit (!) des Opfers zwischen verschiedenen Helfern sicherstellt.

² Zur Arbeitsweise der Opferberatungszentren in der Schweiz s. Steiger, R. Opferhilfe-Beratungsstellen, Kriminalistik 1995, 147 ff.

Anhang 3.2: Allgemeine Erfahrungen aus der Vernetzung potentieller Helfer

(Holger Haupt, Dipl.-Psych.)

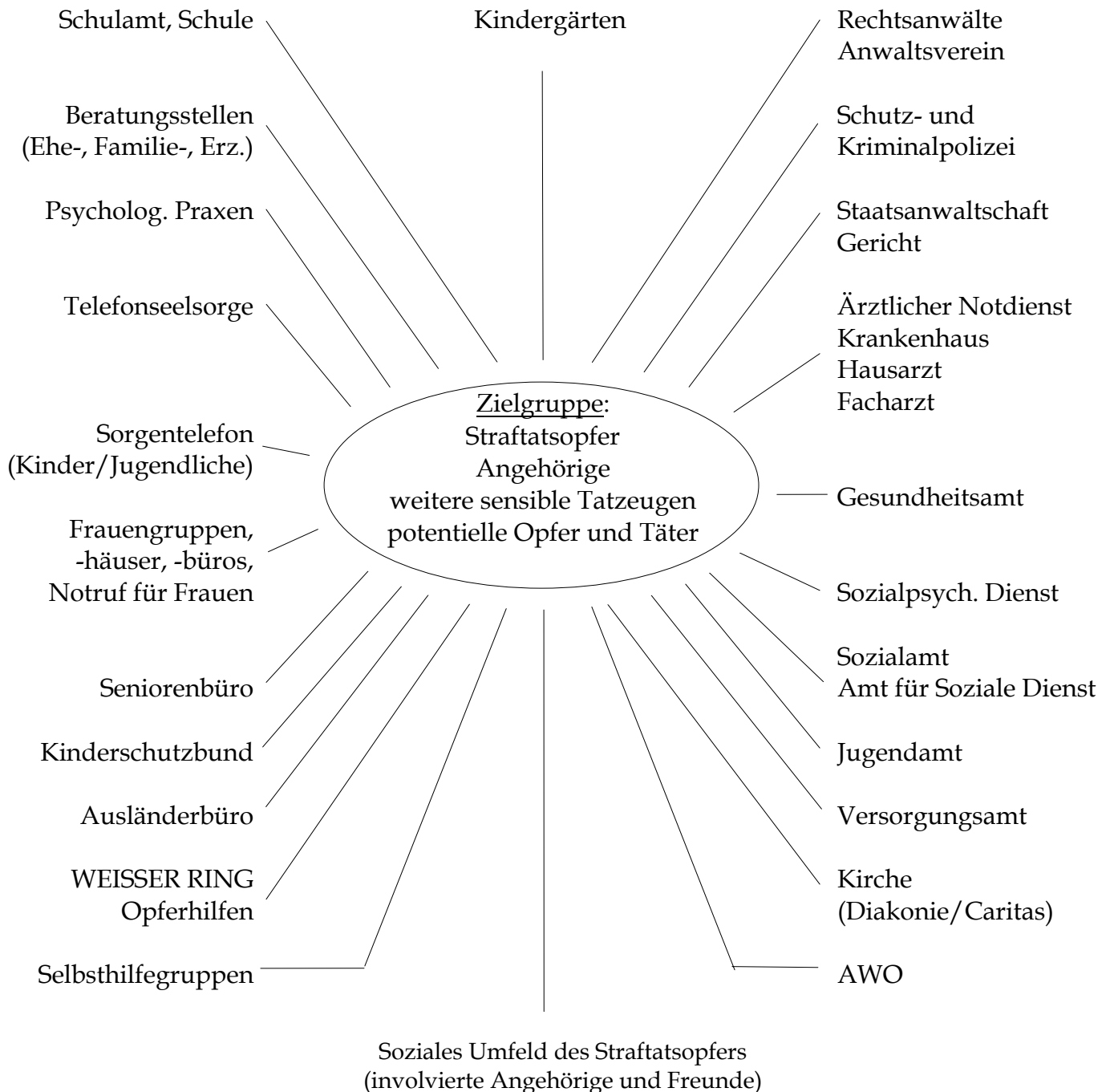
Die Vernetzung bereits bestehender Hilfeangebote zu einem fachübergreifenden Arbeitskreis bedarf in der Regel eines engagierten Initiators, der zusätzlich über die Kapazitäten und Möglichkeiten verfügt, die intendierte Zusammenarbeit zu steuern und zu koordinieren. Zunächst wird es dabei einer Analyse bedürfen, welche Institutionen im Einzugsbereich der geplanten Initiative bereits in der Opferhilfe tätig sind und welche dies sein könnten (s. Graphik Anhang 3/III). Die ersten Treffen werden der Erfahrung nach vorrangig von Beziehungsaspekten und Abklärungen der unterschiedlichen Kompetenzbereiche geprägt sein. Zugunsten eines zukünftigen optimalen Informationsflusses innerhalb der Teilnehmer müssen daher evtl. auftretende Konkurrenz- und Machtkämpfe auf der Fachebene in eine eindeutige Kompetenzverteilung bei zukünftigen Aufgaben und die eher persönlichen Zweifel an der Utilität der Profession des anderen zumindest in das Erkennen und Respektieren eigener fachlicher Grenzen überführt werden. Die Notwendigkeit von Supervision und Weiterbildung eines solchen Arbeitskreises wird ebenfalls daran offensichtlich.³

Zur Sicherung der Kontinuität des Arbeitskreises wird es erforderlich sein, seine Funktion und Dynamik langfristig von den katalysatorischen Impulsen einzelner Mitglieder zu lösen und ihn als ein „perpetuum mobile“ zu konstruieren, welches unabhängig von Urlaub, Krankheit, Versetzung, Berufsende oder Neigungswandel einzelner Teilnehmer bestehen und arbeiten kann. Hierzu empfiehlt sich die Vernetzung kommunal „maßgeblicher“ Funktionsträger (inkl. Stellvertreter und Sekretariat) und Institutionen (mit mehreren Mitarbeitern), denen die Auseinandersetzung mit der Thematik aufgrund gesetzlicher und/oder sozialetischer Normen ohnehin obliegt.⁴

³ Nach Erichsen-Frank, Anhang 2

⁴ Koetzsche, H.: Projekte der Kriminalitätsverhütung in Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande. In: Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein (Hrsg): Dokumentationsreihe Bd. 4. (Innenministerium Schleswig-Holstein, Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein, Ref. IV GRK, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel) 7, 44.

Anhang 3.3: Graphik möglicher Teilnehmer (Netzwerkcomponenten)
eines Arbeitskreises „Opferschutz/Opferhilfe“⁵
(Holger Haupt, Dipl.-Psych.)



⁵ Die folgende Aufzählung versteht sich als formale Checkliste, die alle nur denkbaren Fälle strafrechtlich relevanter psychischer Verletzung zu erfassen versucht. Die Wahl der tatsächlichen (weniger zahlreichen) Komponenten eines fallspezifischen Arbeitskreises wird sich natürlich an den konkreten Erfordernissen des jeweiligen Falles orientieren (s. exemplarisch Anhang 2).

Anhang 4:

Gliederungspunkte „Polizeiliche Vernehmung und Nachbetreuung“

(Ute Thomsen, Kriminalpolizeistelle Rendsburg)

Vorbemerkung

Geschädigte, die sich an die Polizei wenden, haben einen berechtigten Anspruch, Sicherheit und Verständnis vermittelt zu bekommen.

Empirisch gesicherte Wünsche und Belange der Opfer gegenüber Polizei und Justiz sind: ⁶

- als Betroffene ernstgenommen zu werden,
- Gehör und Beachtung zu finden,
- nach momentanen Bedürfnissen gefragt zu werden,
- konkrete Hilfen zu erfahren.

Inhaltlich geht es den Betroffenen speziell darum, daß: ⁷

- ihnen nicht noch einmal eine Straftat widerfährt,
- der entstandene materielle Schaden schnell und unbürokratisch wiedergutmacht wird,
- dem Täter gezeigt wird, daß er so mit seinem Opfer und/oder anderen nicht folgenlos umgehen kann, wobei meistens eher an einen erzieherischen Denkkettel wie etwa gemeinnützige Tätigkeiten, als an lange Haftstrafen gedacht wird,
- sich „ihr“ Täter verantwortlich für seine Tat erklärt und
- eine Sicherheit besteht, er werde seinen Angriff nicht wiederholen,
- über den Fortgang des Verfahrens nach der Anzeige informiert zu werden,

⁶ Haupt, H./Weber, U.: Handbuch Opferschutz und Opferhilfe, Baden-Baden: Nomos 1999.

⁷ Baumann, M. C./Schädler, W.: Opferbedürfnisse und Opfererwartungen. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung, Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1996 (BKA-Forschungsreihe, Bd. 36), 76 ff. sowie Schädler, W.: Opferschutz und Opferhilfe - eine kriminalpolitische Bestandsaufnahme. In: Kaiser, G./Jehle, J. - M. (Hrsg.): Kriminologische Opferforschung: neue Perspektiven und Erkenntnisse, Band 1: Grundlagen-Opfer und Strafrechtspflege-Kriminalität der Mächtigen und ihre Opfer, Heidelberg: Kriminalistik Verlag GmbH 1994, 120.

- Hilfen in Form von Beratung und Unterstützung vor allem im seelischen Bereich zu erfahren.

Gleichzeitig sind insbesondere bei Opfern von Sexualdelikten vielfältige notwendige Maßnahmen zu treffen: Von der akribischen Spurensicherung bis zur unter Umständen verfahrensentscheidenden Vernehmung, die einerseits in möglichst optimaler zwischenmenschlicher Atmosphäre und andererseits juristisch unangreifbar durchgeführt werden muß.

Mitgefühl allein ist deshalb ebensowenig angebracht wie ausschließlich zielorientierte Sachlichkeit. Diese Vorgehensweise sollte auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten Bestandteil sein und gewährleistet werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß für die polizeiliche Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere von sexuellem Mißbrauch von Kindern (§ 176 ff. StGB) und sexuelle Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB), eine Leitlinie erarbeitet und den Polizeidienststellen zur Verfügung steht.

Darüber hinaus wird der Status der Geschädigten durch ein neues Zeugenschutzgesetz seit dem 01.12.1998 verbessert. Als Stichwort soll hier genannt werden die Beordnung eines Opferanwaltes und die videodokumentierte Vernehmung.

Die polizeiliche Vernehmung

Die Vernehmung von Geschädigten sollte in einem ruhigen Raum ohne Publikumsverkehr, möglichst in einem speziellen Warte- und Vernehmungsraum für sensible Zeugen erfolgen. Soweit betreuende Gespräche möglich sind, sollten diese nicht auf das eigentliche Tatgeschehen gelenkt werden. Geschädigte - auch im Gespräch der Beamten untereinander - sollten immer mit Namen bezeichnet werden, um die individuelle Behandlung „ihres“ Falles zu signalisieren. Das gilt im übrigen während der gesamten Ermittlungsarbeit seitens der Polizei.

In einem Vorgespräch ist mit der/dem Geschädigten der Geschehensablauf - wenn erforderlich - in groben Zügen weiter abzuklären, um die Straftat, das Spurenaufkommen, deren Sicherung und den Vernehmungsaufwand bewerten zu können. Eventuelle Belehrungsnotwendigkeiten sind zu beachten (z. B. Aussageverweigerungsrecht gem. § 55 Strafprozeßordnung).

Geschädigte sind darauf hinzuweisen, daß sie für die anschließende Vernehmung die Anwesenheit einer Vertrauensperson beantragen können (§§ 406 ff. Abs. 3, 406 h. StPO). Diesem Wunsch sollte auch im Interesse einer optimalen Zeugenleistung nachgekommen werden, „wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird“ (Nr. 19 a der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren).

In geeigneten Fällen sollte eine tonband- oder videodokumentierte Vernehmung des/der Geschädigten durchgeführt werden (siehe Regelung aus dem Zeugeschutzgesetz).

Geschädigten sollten Maßnahmen der Polizei, die sie unmittelbar betreffen (nötige ärztliche Untersuchung, Sicherstellung von Bekleidungsstücken pp., bestimmte Fragen etwa zur Glaubwürdigkeit des Opfers oder gezieltes Fragen bei Sexualstraftaten zum Geschehensablauf), erläutert werden.

Nachbetreuung

Die Geschädigten sollten nach Abschluß der Vernehmung und durchgeführten Maßnahmen nicht sich selbst überlassen bleiben, insbesondere nicht ohne Betreuung in die allein bewohnte Wohnung entlassen werden. Sie sollten dazu angeregt werden, mit Hilfe von Freunden, Hilfeeinrichtungen, Beratungsstellen pp. für eine Nachbetreuung zu sorgen.

Bei der Übergabe von Kindern und Jugendlichen an die Erziehungsberechtigten sollten diese auf die psychischen Belastungen hingewiesen und der Verzicht auf Vorhaltung oder Schuldzuweisung eingefordert werden, auch wenn die Kinder bzw. Jugendlichen sich im Vorfeld der Tat unter Umständen fehlverhalten haben.

Den Geschädigten ggf. deren Erziehungsberechtigten ist Informationsmaterial auszuhändigen. Auf Betreuungsangebote, Opferhilfe, Verhaltensratschläge pp. ist hinzuweisen, wobei konkrete Ansprechpartner in der jeweiligen Institution benannt werden sollten. Es ist auf mögliche Ansprüche nach dem OEG hinzuweisen.

Das für Außenstehende schwer verständliche Opferschutzmerkblatt muß den Geschädigten unbedingt personenbezogen erläutert werden. Wenn sie dafür zum Zeitpunkt des Gespräches nicht mehr aufnahmefähig sind, sollte die Erläuterung für die Zukunft angeboten und auch auf die Möglichkeit der Beratung durch das Amtsgericht hingewiesen werden (Rechtsantragsstelle bei den Amtsgerichten).

In jedem Falle sind Geschädigte ggf. Erziehungsberechtigte über den weiteren Verfahrensablauf zu informieren und auf die Möglichkeit der anwaltlichen Beratung hinzuweisen.

Ein sensibler Umgang mit Opferdaten sollte selbstverständlich sein.

Anhang 5:

Opferschutzempfehlungen zum Opferentschädigungsgesetz (OEG) ⁸

(Holger Haupt, Dipl.-Psych.)

Allgemeines

Die unschuldigen Opfer von Gewalttaten sollen dem Normzweck des Opferentschädigungsgesetzes nach gegen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Straftaten weitgehend sichergestellt werden. Anspruchsberechtigt sind Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen und tatsächlichen Angriff oder durch dessen Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben sowie die Hinterbliebenen von Personen, die dadurch gestorben sind (§ 1 Abs. 1 OEG).

Empfehlungen

- Früher Zeitpunkt der Antragstellung
Das Versorgungsamt (seit 01.01.1999 jeweilige Außenstelle des Landesamtes für Soziale Dienste), das mit der Anwendung des OEG (Opferentschädigungsgesetz) beauftragt ist, kann selbständig mit eigenen Recherchen und Vernehmungen ermitteln. Der Verletzte sollte daher von der Polizei informiert werden, nicht das Ergebnis des Strafverfahrens abzuwarten, sondern gemäß seiner Mitwirkungspflicht der Versorgungsbehörde gegenüber (!) den entsprechenden OEG-Antrag dort „unverzüglich“ zu stellen.
- Opferbeauftragte der Behörde, wie etwa in Bayern und Baden-Württemberg, sollten der potentiellen sekundären Viktimisierung der Opfer durch das Antrags- und Prüfverfahren mit Gespräch und Beratung entgegenwirken.

⁸ Mit Blick auf die staatlichen Hilfen, welche die Schweiz ihren viktimisierten Bürgern im Rahmen eines entsprechenden Opferhilfegesetzes zu gewähren bereit ist, könnte diskutiert werden, den Opfern von Straftaten durch die Einrichtung eines staatlichen Entschädigungsfonds auch hierzu-lande hinsichtlich berechtigter Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld Hilfe zuteil werden zu lassen (vgl. Haupt, H./Weber, U.: Handbuch Opferschutz und Opferhilfe, Baden-Baden: Nomos 1999, Rz. 381 ff. sowie Etter-Strebel, H.: Ansprüche eines Opfers. In: Kriminalistik 1995, 441 ff.)

Anhang 6

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) - Vermittlung zwischen Täter und Opfer

(Birgit Blaser - Landgerichtsbezirk Itzehoe)

Die ersten Modellprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) als einer Alternative zur Strafe wurden in Deutschland Mitte der achtziger Jahre durchgeführt. Heute gibt es viele anerkannte Schlichtungsstellen, die auf dem Gebiet des Täter-Opfer-Ausgleichs tätig sind. Sie alle arbeiten mit dem Grundgedanken, im Dialog zwischen Täter und Opfer Schadensersatz auszuhandeln, vor allem aber, im Gespräch zu einem wirklichen Ausgleich zwischen den Parteien zu gelangen. Der Ausgleich verläuft außergerichtlich. Dabei geht es um Normverdeutlichung, Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung. Das Ziel ist im Optimalfall eine Versöhnung der Parteien. Die Begegnungen im geschützten Rahmen des TOA kann nichts ungeschehen machen, bietet jedoch in geeigneten Fällen Vorteile für alle Beteiligten. Die Opfer können ihre Phantasien und Ängste äußern und erfahren Verständnis und Unterstützung bei der Tatverarbeitung. Die Konfrontation mit dem Opfer führt dem Täter vor Augen, welche Folgen seine Tat für die andere Person hatte.

Während es im Erwachsenenstrafrecht vor allem um Schuld und Sühne geht, steht im Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Der TOA mit Jugendlichen wird in Schleswig-Holstein überwiegend von den Jugendgerichtshilfen durchgeführt, im Erwachsenenbereich wurde die Zuständigkeit auf freie Träger übertragen, die den TOA in Zusammenarbeit mit den Gerichtshilfen anbieten. Die Vermittler haben in der Regel eine einjährige berufsbegleitende Zusatzausbildung als Konfliktberater absolviert und orientieren sich an den bundesdeutschen TOA-Standards.

Die Anregung eines TOA ist eigentlich in allen Verfahrensstadien möglich: im Vorverfahren, nach Anklageerhebung und sogar während der Hauptverhandlung. Bei durchschnittlich 60 % der zugewiesenen Verfahren stimmen beide Seiten einem Schlichtungsversuch zu. In den übrigen Fällen ist der Beschuldigte nicht zu errei-

chen, bestreitet die Tat oder will sich der Konfrontation mit dem Opfer nicht stellen.
Ebenso häufig lehnen die Geschädigten ein Gespräch ab.

Freiwillige Bereitschaft ist die Grundvoraussetzung, damit ein Schlichtungsversuch durchgeführt werden kann. Beide Parteien müssen davon überzeugt sein, daß der TOA für sie die richtige Form ist; nicht nur Bewährungshilfe für den Täter, sondern auch ein Forum für das Opfer. Der Täter muß die Verantwortung für die Tat übernehmen und bereit sein, Wiedergutmachung zu leisten. Tatsächlich ist für den Erfolg einer Vermittlung weniger die Höhe der Wiedergutmachung entscheidend, als vielmehr die Einsicht des Täters. Nur wenn er zu seiner Schuld steht, kann die Vermittlung gelingen - das Opfer macht sonst nicht mit. Im direkten Gespräch setzt der Täter sich der Konfrontation mit dem Opfer aus und kann die Tat nicht mehr bagatellisieren.

Den größten Teil der geeigneten Delikte machen Körperverletzungen aus. Ebenfalls geeignet können Delikte wie Sachbeschädigung, Beleidigung, Bedrohung, Diebstahl u. a. sein. Schwere Sexualdelikte, wie z. B. Vergewaltigung scheinen für den TOA ungeeignet.

In der Regel werden im Vorfeld mit allen Beteiligten Vorgespräche geführt. Dabei wird geklärt, wie der einzelne den Vorfall erlebt hat, welche Forderungen sich daraus ergeben, und ob sich alle freiwillig für einen Schlichtungsversuch aussprechen. Im Optimalfall kommt es dann zu einem gemeinsamen Schlichtungsgespräch auf neutralem Boden im Beisein eines Vermittlers. Seine Aufgabe besteht darin, doppelparteilich zu einer Annäherung beizutragen. Die Tätigkeit des Vermittlers wird durch Supervision begleitet, damit die Doppelparteilichkeit nicht im Spannungsfeld der Interessen von Opfer und Täter zu Ungunsten einer Seite aus dem Gleichgewicht gerät.

Der Großteil der Fälle wird von Richtern und Staatsanwälten zugewiesen. Nur wenige Beteiligte werden von selbst - oder auf Anraten eines Anwalts - initiativ und melden sich bei der Vermittlungsstelle.

In jedem Stadium bleibt die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens und entscheidet auch am Ende darüber, wie das Verfahren abgeschlossen wird.

Durch eine erfolgreiche Vermittlung können in vielen Fällen teure und langwierige, über mehrere Instanzen führende Prozesse vermieden werden. Täter und Opfer entwickeln Verständnis füreinander, was durch den zeitlichen Abstand zum Geschehen erleichtert wird. Beide erleben sich bei der erneuten Begegnung in einer anderen Situation - Ängste und Wut können abgebaut werden, eine Annäherung wird möglich. In der Regel werden beim TOA tragfähige Vereinbarungen getroffen. Beide Seiten können sich als Gewinner fühlen. Meist werden Geldzahlungen ausgehandelt. Viele Fälle werden mit einer Entschuldigung, einem Geschenk, einer Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung oder mit Arbeitsleistungen des Täters beigelegt.

Für Fälle, in denen die Täter materielle Wiedergutmachung nur in Raten leisten können, steht in Schleswig-Holstein ein Fonds (Stiftung Straffälligenhilfe) zur Verfügung. Daraus erhält der Täter ein zinsloses Darlehen, damit das Opfer sofort in voller Höhe entschädigt werden kann. Der Täter kann kleine Raten an den Fonds zurückbezahlen, und das Opfer kann die Angelegenheit abschließen und muß sich um nichts mehr kümmern. In den meisten Fällen ist die Zahlungsmoral der Täter überraschend hoch. Sind Täter nicht in der Lage, ihren Kredit durch Ratenzahlungen abzutragen, können sie in Ausnahmefällen gemeinnützig arbeiten.

Bei Straftaten mit geringer Schuld stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn sich Täter und Opfer geeinigt haben und der Geschädigte ausdrücklich auf eine weitere Strafverfolgung verzichtet. Bei schweren Delikten kann die Einstellung mit einem Bußgeld gekoppelt werden, oder es kommt trotzdem zu einem Gerichtsverfahren, in dem der Ausgleich strafmildernd berücksichtigt werden kann.

Der - begrüßenswerte - „Entwurf eines Gesetzes zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs“, den die Bundesregierung im Mai d. J. vorgelegt hat, will dem TOA einen (noch) breiteren Anwendungsbereich verschaffen. U. a. soll es Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Pflicht gemacht werden, die Möglichkeit eines TOA in jedem Verfahrensstadium zu prüfen.

Anhang 7

Opferschutz und Opferhilfe

- Prozeßbegleitung, Zeugenhilfe, bauliche Maßnahmen -
(Gerold Görner, Justizministerium Schleswig-Holstein)

1 Vorbemerkung

Durch eine Straftat körperlich und seelisch verletzt oder an Eigentum und Vermögen geschädigt zu werden, kann für das Opfer tiefgreifende Folgen haben und traumatische Erlebnisse auslösen. Über diese unmittelbaren tatgebundenen Schädigungen hinaus besteht jedoch immer wieder die Gefahr, daß das Opfer einer Straftat ein zweites Mal zum Opfer durch die Ermittlungsmaßnahmen und durch das gerichtliche Verfahren werden kann (sog. sekundäre Viktimisierung):

Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind und mit ihrer Anzeige staatliche Reaktionen auslösen, werden einem häufig langwierigen Strafverfahren ausgesetzt. Durch die lange Wartezeit zwischen der Anzeige und dem Prozeß wird eine Verarbeitung der Tat erschwert; das Opfer wird daran gehindert zu vergessen. Es kann darüber hinaus zu Fehlreaktionen oder zumindest unsensiblen Handlungsweisen im sozialen Nahraum durch Familie, Freunde und Bekannte, aber auch durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht und sonstige Verfahrensbeteiligte sowie durch Medien kommen.

Während die unmittelbare Schädigung durch kriminelles Handeln trotz aller vorbeugenden Maßnahmen in der Regel nicht verhindert werden kann, dürfte eine solche "sekundäre Viktimisierung" bei Anspannung aller Kräfte durchaus vermeidbar oder zumindest auf das - aus der Natur der Sache erwachsende - Unvermeidbare zu reduzieren sein. Versuche, von einem Gerichtsverfahren ausgehende Schädigungen zu vermeiden oder gering zu halten, müssen bei den Belastungsfaktoren ansetzen, denen Zeugen in diesem Zusammenhang ausgesetzt sind. Als solche sind u.a. auszumachen:

- Fehlendes Wissen über rechtliche und tatsächliche Abläufe und über die eigenen Rechte und Pflichten
- Konfrontation mit in der Regel unbekanntem „Gelände“ und fremden Personen (Gerichtsgebäude, Warteflur, Verhandlungsraum, Gerichtsbedienstete, Prozeßbeteiligte usw.)
- Überbrückung von (ungewissen) Wartezeiten
- Begegnung mit dem Angeklagten
- Streß durch die Aussagesituation (Öffentlichkeit, Art und Weise der Vernehmung, „passende Worte finden“)
- Fehlende oder unzureichende Information über den Ausgang des Verfahrens

2 Vorstellung einzelner Maßnahmen

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein ist eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden, die zum Ziel haben oder hatten, die "Hilfe für Zeugen" im weitesten Sinne zu organisieren, ggf. zu verbessern, um auf diese Weise die genannten Belastungsfaktoren abzubauen.

2.1 Zeugenbegleitprogramme

2.1.1 Zeugenbegleitprogramm für Kinder und Jugendliche

Ziel dieses Programms ist es, Kinder und Jugendliche, vor allem Opfer sexueller Mißhandlung, auf die Situation, als Zeuge vor Gericht aussagen zu müssen, durch geschulte Personen vorzubereiten und während des Prozesses zu begleiten.

Bei Anklageerhebung werden die kindlichen Zeugen - über ihre Eltern - auf das Zeugenbegleitprogramm hingewiesen. Das Muster eines - betont opferfreundlichen - Anschreibens ist als Anlage I beigefügt.

In der ersten Phase des Programms werden dem kindlichen Zeugen Informationen über den Ablauf einer Vernehmung sowie über die Aufgaben der an einer Gerichtsverhandlung beteiligten Personen vermittelt. Darüber hinaus erhält das Kind Informationen über die Aufgaben eines Zeugen und die Funktion seiner Aussage sowie allgemeine Verhaltenshinweise. Für diese Vorbereitungsphase wurden kindgerechte Broschüren entwickelt, die die Arbeit der Begleitpersonen unterstützen sollen. In einer zweiten Phase wird die Begleitung des Kindes zum Hauptverhandlungstermin und die Anwesenheit während der Vernehmung angeboten. Der Tag der Vernehmung wird mit dem Kind gemeinsam besprochen und geplant. In einem letzten Abschnitt des Zeugenbegleitprogramms wird schließlich die Vernehmung aufgearbeitet, und es werden die Erfahrungen und Eindrücke aus der Hauptverhandlung besprochen. Ggf. können der weitere Verlauf sowie das Urteil erläutert werden.

Die Prozeßbegleitung soll und darf keine Therapie ersetzen. Im Bedarfsfall können die Träger des Programms jedoch Therapieplätze vermitteln. Für die gesamte Zeugenbegleitung gilt, daß unter keinen Umständen die Aussage selbst eingeübt werden soll und Gespräche über den eigentlichen Verfahrensgegenstand sowie über den Inhalt der Aussage nicht geführt werden dürfen.

2.1.2 Zeugenbegleitprogramm für erwachsene Opferzeugen

Aufgrund der positiven Erfahrungen aus dem Zeugenbegleitprogramm für Kinder ist im Herbst 1998 ein Konzept für ein ähnliches Programm entwickelt worden, das sich an erwachsene Zeuginnen richtet, die als Opfer von Sexual- und Gewalttaten sowie von Menschenhandel in einem Strafprozeß aussagen müssen. Vor der Hauptverhandlung geht die Zeugenbegleiterin in persönlichen Gesprächen mit der Zeugin auf Befürchtungen im Zusammenhang mit der Gerichtsverhandlung ein und vermittelt Informationen über den Ablauf einer Vernehmung und die Zeugenrolle. Durch ein vorheriges Ansehen des Gerichtssaals und auf Wunsch des Besuchs einer anderen Gerichtsverhandlung wird versucht, der Zeugin zu ermöglichen, sich die eigene Vernehmung vorzustellen, um auch dadurch Ängste aufgrund falscher Vorstellungen redu-

zieren zu können. Das zweite wichtige Element ist das Angebot, die Zeugin persönlich zur Gerichtsverhandlung zu begleiten und ihr während einer evtl. Wartezeit und während der Vernehmung zur Seite zu stehen. Schließlich steht die Zeugenbegleiterin auch für die Zeit unmittelbar nach der Aussage zur Verfügung, um bei der Verarbeitung der Eindrücke aus der Vernehmung zu helfen.

2.2 Zeugenhilfe im gerichtlichen Bereich

Im Rahmen des Pilotprojekts „Rat und Hilfe“, das seit einigen Jahren beim **Amtsgericht Schwarzenbek** erprobt wird, ist eine besonders geschulte Mitarbeiterin des Gerichts - die nebenbei im Kanzleidienst des Gerichts beschäftigt ist - beauftragt, Zeugen und Opfer vor Ort zu betreuen.

Seit dem 1. Juli 1998 ist bei dem **Amtsgericht Neumünster** eine „Zeugen- und Publikumshilfestelle“ eingerichtet worden. Diese Stelle soll

- Zeugen informieren über Rechte und Pflichten, den Ablauf einer Verhandlung, insbesondere einer Zeugenvernehmung usw.;
- ein "Merkblatt zur Publikumsbetreuung" ist als Anlage II beigefügt.
- Zeugen unterstützen, falls während der Dauer der Vernehmung eine Betreuungsperson für ein Kind benötigt wird,
- Zeugen betreuen, etwa durch Begleitung zum Gerichtssaal oder in die Vernehmung.

Die Aufgaben dieser Stelle nimmt eine ausschließlich für diesen Zweck eingestellte Halbtagskraft wahr.

Bei allen Landgerichten und den Amtsgerichten Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck sind "Informationsstellen für Zeugen in Zivil- und Strafverfahren" eingerichtet worden, deren Aufgabe es ebenfalls ist, Zeugen über den Ablauf einer Verhandlung, insbesondere über eine Vernehmung, über Rechte und Pflichten eines Zeugen, über Entschädigungsfragen und Möglichkeiten einer Betreuung zu informieren. Die Aufgaben werden von Referendarinnen und Referendaren freiwillig und unentgeltlich wahrgenommen.

Das Muster eines Merkblattes „Zeuginformation ...“ ist als Anlage III beige-fügt.

2.3 Opferschutzprojekt bei der Staatsanwaltschaft Lübeck

Adressaten des in den Jahren 1995 und 1996 durchgeführten Opferschutzprojektes waren alle Opfer von Straftaten unabhängig von ihrer jeweiligen prozessualen Situation. Den Opfern sollte Hilfe bei der Aufarbeitung der Straftat angeboten und es sollte insbesondere vermieden werden, daß Opfer durch das Verfahren zusätzlich beeinträchtigt werden. Das Angebot ging von Gesprächen über die Vermittlung spezifischer Hilfen bis hin zur Prozeßbegleitung und -nachbereitung. Die Betreuung der Verletzten und Geschädigten von Straftaten erfolgte durch professionelle Helfer (Psychologe, Sozialpädagogin). Die Fortsetzung der Arbeit dieses Projekts scheiterte an den hierzu erforderlichen Haushaltsmitteln. Das Projekt mußte deshalb mit Ablauf des Jahres 1996 eingestellt werden. Einzelne Aufgaben (Zeugenbegleitprogramm für Kinder, vgl. 2.1.1) wurden allerdings von freien Trägern übernommen.

2.4 Sonstige Maßnahmen

Eine gezielte planmäßige und flächendeckende Ausstattung der Gerichtsgebäude unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes - etwa Einrichtung besonderer Zeugen - und Kinderzimmer, separate Zugänge o. dgl. - läßt sich nicht feststellen. Bei anstehenden Neubaumaßnahmen versucht die Justiz allerdings, in dem als sensibel erkannten Bereich der Betreuung von Zeugen und Opfern günstigere Voraussetzungen zu schaffen. Soweit Baumaßnahmen nicht möglich waren, sind in vielen Gerichten mit "Bordmitteln" die Voraussetzungen für eine bessere Betreuung von Zeugen, insbesondere von Kindern geschaffen worden. So sind etwa Warteräume oder Wartezonen kindgerechter mit Spielecken und Möbeln ausgestattet worden.

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Kiel**
Aktenzeichen:
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

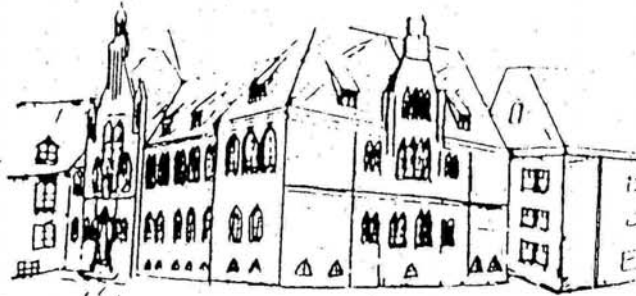
**Schützenwall 31/35
24114 Kiel
Telefon: (0431) 604-0
Teletex: 431767=STAKIEL
Telefax: (0431) 6043469**

Liebe/Lieber

in dem Strafverfahren gegen ... wirst Du möglicherweise demnächst als Zeugin/Zeuge vor Gericht aussagen müssen. Du hast die Möglichkeit, Dich mit der Prozesssituation vertraut zu machen. Dafür stehen Menschen zur Verfügung, die hiermit viel Erfahrung haben. Diese können Dich zum Hauptverhandlungstermin begleiten. Dir schon vorher den Gerichtssaal zeigen und Dir viele Fragen beantworten. Das alles kostet kein Geld.

Wenn Du möchtest, kannst Du Dich mit mir oder mit einer der im beigefügten Falblatt aufgeführten Einrichtungen in Verbindung setzen. Du kannst mich unter der Telefonnummer 0431/604-.... in der Zeit von ... bis ... Uhr erreichen.

Viele Grüße



AMTSGERICHT NEUMÜNSTER



Merkblatt

zur Publikumsbetreuung beim Amtsgericht Neumünster

Sie haben eine Ladung, z.B. als Zeugin oder Zeuge, erhalten?
Sie wollen sich über Ihre Rechte und Pflichten erkundigen?

Sie haben Fragen zum Termin?
Sie möchten z.B. wissen, wie Ihre Zeugenvernehmung verläuft, was dabei zu beachten ist?
Sie möchten zum Gerichtssaal begleitet werden?

Sie müssen Ihre Kinder zum Termin mitbringen und brauchen eine Betreuungsperson? Ihr Kind soll vielleicht als Zeuge aussagen?

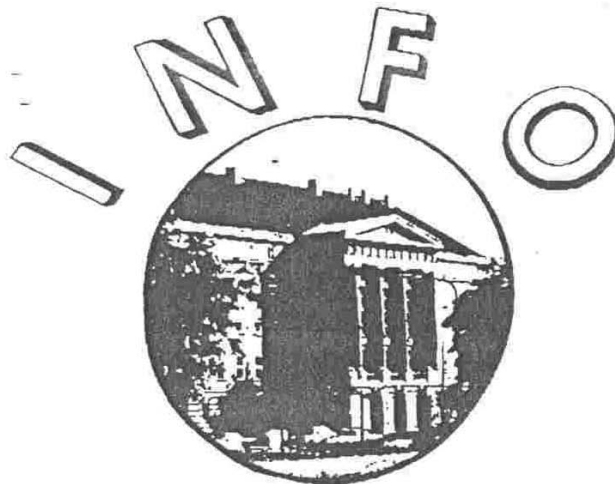
Das Amtsgericht Neumünster bietet Ihnen eine kostenlose Publikums-, Zeugen- und Kinderbetreuung an, für die Ihnen Frau Hoffmann zur Verfügung steht. Sie haben die Möglichkeit, schon einige Tage vor dem Termin Kontakt mit ihr aufzunehmen. Sie erhalten dann nähere Informationen oder können das Mitbringen Ihrer Kinder ankündigen. Ein kindgerechtes Spielzimmer steht zur Verfügung.

Rufen Sie an:

Publikumsbetreuungsstelle, Tel. 04321-940-208 (vormittags), zu finden im Erdgeschoß des Altbaus, 2. Tür rechts (Zi.025).

Hinweise zur Anreise

Bus: Linien 1, 6, 8, Haltestelle Krankenhaus. Mit dem PKW folgen Sie der Beschilderung zum FEK, das Amtsgericht liegt gegenüber in der Boostedter Straße.



Zeugeninformation in Zivil- und Strafverfahren

Im Gebäude des Landgerichts Kiel wird eine Informationsstelle für Zeugen in Zivil- und Strafverfahren geführt.



- Wie läuft überhaupt eine Gerichtsverhandlung?
- Wie werde ich als Zeuge „vernommen“?
- Welche Rechte und Pflichten habe ich als Zeuge?
- Wie und wo werde ich als Zeuge entschädigt?

- Welche Möglichkeiten, Rechte und Stellung habe ich als Opfer einer Straftat?
- Welche Möglichkeiten meiner Betreuung gibt es?

Wenn Sie diese oder andere Fragen haben, nehmen Sie bitte telefonisch oder persönlich Kontakt mit der kostenlosen Hilfseinrichtung auf.

Zeugeninformationsstelle
im Gebäude des Landgerichts Kiel, Zimmer 142 (Eingang Schützenwall)
Telefon: (0431) 604-1204
Erste Kontaktaufnahme: Dienstags 10.00 bis 12.00 Uhr

Bitte haben Sie Verständnis für diese nur knapp bemessene Sprechstunde der Zeugeninformationsstelle. Sie können in dringenden Fällen auch während der üblichen Behördendienstezeiten die auf der Ladung angegebene Geschäftsstelle anrufen und dort einen Termin oder einen Rückruf vereinbaren. Ein unmittelbarer Anruf bei der Geschäftsstelle empfiehlt sich, wenn es lediglich um Terminprobleme geht.

(0431) 604-1204

<p>Ihr Kind oder ein Kind, das Sie betreuen - bzw. ein(e) Jugendliche(r) - hat bei der Polizei eine Aussage wegen einer sexuellen Straftat gemacht.</p>	<p>Was ist das ZeugInnenbegleitprogramm?</p>	<p>Wer kann Ihr Kind begleiten?</p>
<p>Wenn es eine Gerichtsverhandlung geben wird, ist es möglich, daß das Kind dort noch einmal als Zeugin / als Zeuge aussagen muß.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Wir beantworten Fragen des Kindes vor, während und nach der Gerichtsverhandlung und besprechen mit dem Kind Ängste und Befürchtungen, die damit verbunden sind.	<p>eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter beim Kinderschutz-Zentrum in Kiel</p>
<p>Das kann für Kinder mit Ängsten und Belastungen vor, während und nach der Gerichtsverhandlung verbunden sein.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Wir sprechen mit dem Kind über den grundsätzlichen Ablauf der Gerichtsverhandlung und der Befragung. Wir informieren es über die beteiligten Personen und deren Aufgabe, über die Sitzordnung im Gerichtssaal usw.	<p>Telefon: 0431/1 68 31</p>
<p>Eine Begleitung des Kindes, die bereits vor der eigentlichen Verhandlung beginnt, kann dazu beitragen, diese Ängste und Belastungen zu vermindern und dem Kind die Situation vor Gericht zu erleichtern.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Es besteht die Möglichkeit, das Gericht und den Gerichtssaal vor der Verhandlung gemeinsam mit dem Kind anzuschauen.	<p>eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Amt für Soziale Dienste in Kiel</p>
<p>Für eine Begleitung des Kindes stehen geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Institutionen zur Verfügung.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Mitunter besteht auch die Möglichkeit, die RichterIn oder den Richter vor der Verhandlung kennenzulernen.	<p>Telefon: 0431/901-36 23</p>
<p>Die ZeugInnenbegleitung ist kostenlos.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Wir begleiten das Kind zum Gerichtstermin und zur Befragung in den Gerichtssaal, falls das Kind es wünscht.	<p>eine Mitarbeiterin im Autonomem Mädchenhaus in Kiel (für Mädchen ab 14 Jahre)</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Wir betreuen das Kind während der Wartezeiten im Gericht und direkt nach der Verhandlung.	<p>Telefon: 0431/73 37 75</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Wir erklären dem Kind altersangemessen das Urteil und die Folgen des Urteils.	<p>Wenn Sie eine ZeugInnenbegleitung für Ihr Kind wünschen oder Fragen dazu haben, können Sie sich direkt an uns wenden.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Selbstverständlich sind wir auch für Ihre Fragen offen, z.B. zu der Möglichkeit einer Nebenklagevertretung.	<p>Die Staatsanwaltschaft wird Sie noch einmal über die Möglichkeit einer ZeugInnenbegleitung informieren, wenn ein Termin für die Gerichtsverhandlung feststeht.</p>

Präventionsvorschläge für die Ressorts der Landesregierung

I. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

1. Einrichtung und Bekanntmachung eines Opfertelefons wie z. B. landesweit in Nordrhein-Westfalen (entsprechend dem Aids-Telefon, dem Notruf des WEISSEN RING, deren Nummern an öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Verkehrsmitteln aushängen.
2. Erstellung und regelmäßige Aktualisierung von regionalen Beratungsführern.
3. Öffentlichkeitsarbeit, um diese Angebote der Allgemeinheit bekannt, zugänglich und nutzbar zu machen.
4. Information hinsichtlich Möglichkeiten der Opferentschädigung (OEG) - Unterstützung bei Stellung von Anträgen.
5. Schnelle Entscheidung über Anträge nach dem OEG.

II. Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

1. Öffentlichkeitsarbeit, um Angebote der Opferhilfe bekannt, zugänglich und nutzbar zu machen.
2. Sensibler Umgang mit „Glaubwürdigkeitsgutachten“.
3. Information des Opfers über den Sachstand und ggf. die Feststellung eines Tatverdächtigen.
4. Information über Möglichkeiten außergerichtlicher Konfliktschlichtung.
5. Information hinsichtlich Möglichkeiten der Opferentschädigung (OEG).
6. Persönliche sachkundige Begleitung der Opfer einschl. der Besichtigung des Gerichtsgebäudes und ggf. bei Kindzeugen die Kontaktaufnahme mit den Verfahrensbeteiligten.
7. Angebot einer Anlauf- und Informationsstelle bei Gericht zur Erstinformation der Zeugen (flächendeckend im Land).

8. Besetzung dieser Informationsstellen (möglichst) mit hauptamtlichen fachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ggf. Unterstützung durch Referendarinnen und Referendare.
9. Weiterer Ausbau des Zeugenbegleitprogramms, insbesondere Ausdehnung auf erwachsene Zeugen, die Hilfe und Betreuung benötigen.
10. Einrichtung von Zeugenzimmern (vom Publikumsverkehr getrennt), zumindest beruhigte Wartezonen mit entsprechender - auch kindgerechter - Ausstattung (flächendeckend im Land).
11. Intensivierung der berufsbegleitenden Fortbildung und Ausbildung bezüglich Opfer- und Zeugenschutz, um auf diese Weise auch in der täglichen Praxis das Problembewußtsein bei den Berufsgruppen zu stärken, die mit Opfern zu tun haben. Dies könnte dazu führen, dass opferfeindliche Situationen besser erkannt, Mißstände abgestellt und opferfreundliche Lösungen gefunden werden (Stichwort: „Bürgernahe Serviceleistungen“).
12. Sinnvoller Einsatz der Videotechnologie im Strafverfahren (zur Entlastung der Opfer).
13. Erweiterung des gesetzlich vorgesehenen Opferanwalts auf andere Deliktgruppen.
14. Verständliche Formulierung während der gesamten Verhandlung, jedoch insbesondere des Urteils.
15. Besonders wichtig erscheint uns, dem Opfer eine einfühlsam den Umgang mit seiner Aussage sowie den weiteren Fortgang des Verfahrens zu erläutern, sofern sich das Opfer nach seiner Aussage für den Verbleib im Gerichtssaal entscheidet (Vermeidung einer sekundären Viktimisierung).
16. Im Bedarfsfall die Aufarbeitung der Verhandlung, insbesondere des Urteils etwa durch Prozeßbegleiter, Anwälte.

III. Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

1. Öffentlichkeitsarbeit, um Angebote der Opferhilfe für die Allgemeinheit bekannt, zugänglich und nutzbar zu machen.
2. Entstigmatisierung des Opferstatus (z. B. bei Anwendung von PIT und anderem Präventionsmaterial an Schulen).

IV. Innenministerium

1. Öffentlichkeitsarbeit, um Angebote der Opferhilfe für die Allgemeinheit bekannt, zugänglich und nutzbar zu machen.
2. Entstigmatisierung des Opferstatus (z. B. bei Anwendung von PIT).
3. Sensibler Umgang mit den Opferzeugen (entsprechende Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten).
4. Einrichtung spezieller Warte- und Vernehmungsräume für sensible Zeugen.
5. Berücksichtigung der Wünsche und Belange von Straftatsopfern.
6. Personenbezogene Information über Opferhilfe, Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen (Nennung konkreter Ansprechpartner).
7. Information über die Möglichkeiten anwaltlicher Beratung.
8. Information über OEG-Verfahren.
9. Information über den weiteren Verfahrensablauf.
10. Konstanter persönlicher Ansprechpartner bei der Polizei.
11. Information des Opfers über den Sachstand und ggf. die Feststellung eines Tatverdächtigen.
12. Information über Möglichkeiten außergerichtlicher Konfliktschlichtung.
13. Information hinsichtlich Möglichkeiten der Opferentschädigung (OEG) - Unterstützung bei Stellung von Anträgen.

V. Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau

1. Entstigmatisierung des Opferstatus.
2. Information über Möglichkeiten außergerichtlicher Konfliktschlichtung.
3. Weiterer Ausbau des Zeugenbegleitprogramms, insbesondere Ausdehnung auf erwachsene Zeugen, die Hilfe und Betreuung benötigen.
4. Im Bedarfsfall die Aufarbeitung der Gerichtsverhandlung, insbesondere des Urteils, etwa durch Prozeßbegleiter.

Präventionsvorschläge für kommunale Präventionsprojekte

Ein Bündel weiterer Maßnahmen - vor Ort realisiert - kann Opfern helfen:

1. Einrichtung und Bekanntmachung eines Opfertelefons wie z. B. landeseinheitlich in Nordrhein-Westfalen (entsprechend dem Aids-Telefon, dem Notruf des WEISSEN RING, deren Nummern an öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Verkehrsmitteln aushängen.
2. Erstellung und regelmäßige Aktualisierung von regionalen Beratungsführern.
3. Herstellung und ggf. Verbesserung der Vernetzung bestehender Beratungsangebote für Opfer - gegenseitiger Austausch von Informationen unter den Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen (z. B. „Expertenstammtische“).
4. Öffentlichkeitsarbeit, um diese Angebote der Allgemeinheit bekannt, zugänglich und nutzbar zu machen.
5. Entstigmatisierung des Opferstatus.
6. Information über Möglichkeiten außergerichtlicher Konfliktschlichtung.
7. Persönliche sachkundige Begleitung der Opfer.
8. Vernetzung der Hilfeorganisationen / abgestimmtes Vorgehen der Helfer.